



Merkblatt

Förderung von Maßnahmen der Gemeinden zur Verbesserung der Standards von Bushaltestellen

1. Ziel der Förderung

Neben der Attraktivierung, Sicherung und dem Ausbau des Fahrplanangebots stellt die richtlinienkonforme und qualitative Weiterentwicklung der im Kraftfahrlinienbetrieb bedienten Bushaltestellen einen wesentlichen Baustein für einen sicheren und qualitativ hochwertigen öffentlichen Personennahverkehr dar.

Ziel der Förderung ist daher

- die verkehrspolitisch erforderliche qualitative Verbesserung der bestehenden Bushaltestellen in Oberösterreich, insbesondere in Hinblick auf Barrierefreiheit, Richtlinienkonformität, der subjektiven Sicherheit sowie der fahrgastrelevanten Benutzbarkeit im Allgemeinen.
- die Erschließung zusätzlicher Nachfragepotenziale im öffentlichen Personennahverkehr.
- die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten von Fahrrad- und Mopedabstellanlagen als Reaktion auf die gestiegene Bedeutung intermodaler Wegeketten.

2. Geltungsbereich

1. Förderbar sind Maßnahmen an Haltestellen auf Landes- und Gemeindestraßen, welche im regionalen Kraftfahrlinienverkehr von Unternehmen, die entweder selbst regionale Kraftfahrlinien betreiben oder die im Auftrag von Unternehmen, die selbst Kraftfahrlinien betreiben, Kraftfahrlinienverkehre durchführen (Anmietung) und am Oberösterreichischen Verkehrsverbund teilnehmen, bedient werden.
2. Haltestellen, die ausschließlich nach dem Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG) bedient werden, sind nicht Gegenstand der Förderung.
3. Förderungsnehmer kann grundsätzlich jede oberösterreichische Gemeinde sein, die auf ihrem Gemeindegebiet bei Bushaltestellen qualitätssteigernde Maßnahmen durchführt.

3. Bedingungen für die Gewährung eines Landeszuschusses für die Neuerrichtung oder Ertüchtigung eines Witterungsschutzes

Die Haltestelle wurde mittels Bescheid genehmigt.

Die technisch-rechtliche Genehmigungsfähigkeit der gegenständlichen Haltestelle wurde von der ortszuständigen Straßenmeisterei bzw. einem Verkehrssachverständigen dokumentiert und entspricht den "*Richtlinien zur Festlegung und Bemessung von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs*".

Die Haltestelle weist im Durchschnitt mehr als fünf Einsteiger an Schultagen auf.

Der Bedarf ist auch zukünftig gegeben und die Bedienung des Linienverlauf bzw. des Streckenabschnitts, indem die Haltestelle liegt, bleibt aufrecht.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur dauernden Reinigung, Pflege und Instandhaltung des Witterungsschutzes.

Ausstattungsanforderungen des Witterungsschutzes:

- Der Witterungsschutz muss stufenlos für Personen mit Kinderwägen und Rollstuhlfahrer zugänglich sein.
- Der Witterungsschutz ist so zu dimensionieren, dass eine Bewegungsfläche im Ausmaß von mindestens 1,5 mal 1,5 Meter gegeben ist.
- Die hindernisfreie Durchgangsbreite zwischen Witterungsschutz und Bordsteinkante sowie zwischen der witterungsgeschützten Fläche und der Auftrittsfläche muss mindestens 1,5 m betragen.
- Durch die Gestaltung der Haltestelle (Haltestellenmöblierung, Bepflanzung, etc.) hat die freie Sichtbeziehung von sitzend wartenden Fahrgästen auf das einfahrende öffentliche Verkehrsmittel und die freie Sichtbeziehung des Lenkers des einfahrenden öffentlichen Verkehrsmittels auf die wartenden Fahrgäste gewährleistet zu werden. In der Regel wird dies durch eine seitliche Glasfront gewährleistet.
- Der Innenraum des Witterungsschutzes ist zur Gewährleistung der Lesbarkeit aller fahrtenrelevanten Voraussetzungen und der subjektiven Sicherheit ausreichend zu beleuchten.
- Die fahrrelevanten Informationen (Fahrpläne und sonstigen wichtigen Informationen) sind frei zugänglich und dürfen nicht durch Einbauten (z. B. Sitzgelegenheiten, Abfalleimer) eingeschränkt werden.
- mindestens A2-großer Rahmen für Fahrplanaushänge und sonstige Verkehrsinformationen. Dieser Rahmen ist in mittlerer Sichthöhe von 140 cm anzubringen.
- Fahrplanrelevante Informationen dürfen nicht mit sonstigen Informationen (insbesondere Werbung oder amtliche Informationen der Gemeinde) vermischt werden.
- Empfehlungen:
- Der Witterungsschutz sollte, wenn die sonstigen Erfordernisse nicht eingeschränkt werden, mit einer Sitzgelegenheit sowie einem Abfallbehälter ausgestattet werden. Diese Ausstattungselemente sind so anzubringen, dass diese mit einem Blindenstock in einer maximalen Höhe von 30 cm ertastbar sind (Stolpergefahr).

- Die Einrichtungsgegenstände sollten optisch kontrastreich zum Hintergrund gestaltet werden und mit runden Kanten versehen werden.
- Konfliktfreie Radwegführung: Eventuell vorhandene Radwege müssen mit einem Niveauunterschied von 3 cm hinter dem Haltestellenbereich oder für Radfahrer gut erkennbar im Haltestellenbereich unterbrochen werden.
- Anbringung eines Umgebungs- bzw. Ortsplans.

Anmerkung:

Die architektonische Gestaltung des Witterungsschutzes sowie die Wahl der verwendeten Materialien ist - vorbehaltlich der hier verzeichneten Anforderungen – den Gemeinden überlassen.

4. Bedingungen für die Gewährung eines Landeszuschusses für die Qualitätsverbesserung an einem bestehenden Witterungsschutz

Die Haltestelle wurde mittels Bescheid genehmigt.

Die technisch-rechtliche Genehmigungsfähigkeit der gegenständlichen Haltestelle wurde von der ortszuständigen Straßenmeisterei bzw. einem Verkehrssachverständigen dokumentiert und entspricht den "*Richtlinien zur Festlegung und Bemessung von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs*".

5. Bedingungen für die Gewährung eines Landeszuschusses für die Errichtung von Rad- und Mopedabstellanlagen an Bushaltestellen (Bike-and-Ride)

1. Gegenständliche Haltestelle ist bescheidmäßig vom Land OÖ festgesetzt.
2. Die Radabstellanlage wird in unmittelbarer Nähe der Bushaltestelle errichtet.
3. Die qualitativen Anforderungen an die Radabstellanlagen sind auf der Homepage des Landes unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/102618.htm> ersichtlich.

Im Rahmen dieser Maßnahme sind auch Abstellanlagen für Mopeds förderbar, wenn die dafür vorgesehenen Flächen nicht zu Lasten der Anzahl der Fahrradabstellplätze führen.

6. Anforderungen

Vorinformation/Koordination der Planung

Das beabsichtigte Vorhaben wurde vor Maßnahmensetzung bei der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr formlos angekündigt. Diese Vorgangsweise hat die Koordination des Vorhabens mit den Zielen der Landesverkehrsplanung zum Zweck.

Die Errichtung des Witterungsschutzes steht der technisch-rechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Haltestelle nicht entgegen.

Nicht Gegenstand dieser Förderungsaktion sind:

- die Errichtung von Pendlerparkplätzen bzw. *Park-and-Ride*-Anlagen
- die Errichtung von Fahrbahnteilern und Schutzwegen im Begleitumfeld der Haltestelle
- Haltestellen, die ausschließlich von innerstädtischen Verkehrsmittel bedient werden.

7. Antrag und Abwicklung der Förderung

1. Der Landeszuschuss für die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen wird nur auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt. Der Förderungsantrag erfolgt unter Verwendung des Datenerhebungsblattes-Haltestellenförderung vor Beginn der Maßnahmensetzung und ist auf der Homepage des Landes unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/33449.htm> abrufbar
2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch
3. Förderungsansuchen, die in dem Jahr, für welches das Ansuchen gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden können, werden, soweit der Antrag von der Gemeinde nicht ausdrücklich zurückgezogen wird, im darauffolgenden Jahr neuerlich behandelt. Ein Neuantrag gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich.

8. Höhe der Förderung

Die Landesförderung beträgt maximal 50 % der Gesamtaufwendungen, wenn die Anforderungen zur Gänze erfüllt sind und kann reduziert werden, falls die qualitativen Anforderungen nicht zur Gänze erfüllt werden.

Überdachte Radabstellanlagen bei Haltestellen des öffentlichen Linienverkehrs werden mit bis zu 75% gefördert (sowohl die Radständer als auch die Überdachung bzw. weitere Fremdkosten für die Radabstellanlage).

Anrechenbar sind:

- Planungs- und Sachaufwendungen sowie externe Arbeitsleistung

Nicht anrechenbar sind:

- Grundstückskosten sowie Ausgaben für Grundstücksmieten und –Pacht
- eigene Personalaufwendungen des Förderungswerbers.

Die Zahlung des Landes erfolgt ausschließlich erst nach Gesamtabrechnung des einzelnen Projektes und Vorlage der im Antragsformular angegebenen Unterlagen.

9. Dauer der Förderungsaktion

1. Die Förderungsaktion zur Verbesserung der Haltestellenstandards für den Kraftfahrlinienverkehr gilt auf unbestimmte Zeit, vorbehaltlich der jährlichen zustimmenden Beschlussfassung des jeweiligen Budgets durch den Oberösterreichischen Landtag.
2. Die Gemeinden verpflichten sich, dieses Merkblatt sowie die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln in der jeweils aktuell geltenden Fassung anzuerkennen.
3. Wurde der Landeszuschuss auf der Grundlage unrichtiger Gesuchsangaben gewährt oder erfolgt die Errichtung oder Attraktivierung der Bushaltestelle nicht entsprechend den Bestimmungen des Pt. 3, so ist die für den gegenständlichen Förderungszweck gewährte Landessubvention samt den gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen zurückzuzahlen.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und Öffentlicher Verkehr
Planung Öffentlicher Verkehr
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

